Vertragsunterlagen/Kundeninformationen

Stand: 01.03.2019

Hausratversicherung Plus

Coya AG, Ohlauer Str. 43, 10999 Berlin
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Hans-Peter Hagen
Vorstand: Thomas Münkel (Vorsitzender), Laura Kauther, Andrew Shaw
Handelsregister: HRB 188013 B, Amtsgericht Berlin (Charlottenburg)

coya.com

Inhaltsverzeichnis

03–04 Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

05–10 Leistungsübersicht

11–13 Allgemeine Kundeninformationen

14 Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

15–18 Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

19–37 Besondere Bedingungen zur Hausratversicherung „Plus“

38–41 Bedingungen zum Haus- und Wohnungsschutzbrief

Hausratversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
Produkt: Plus

Coya AG

Dieses Blatt dient zu Deiner Information und gibt Dir einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Deiner Versicherung. Die vollständigen Informationen findest Du in Deinen Versicherungsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Lies Dir bitte alle Unterlagen durch, damit Du umfassend informiert bist.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Dir eine Hausratversicherung an. Diese schützt Dich vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder des Abhandenkommens Deines Hausrats infolge eines Versicherungsfalls.

Was ist versichert?

Versichert ist der Hausrat Deiner Wohnung. Dazu zählen alle Sachen, die im Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen. Hierzu gehören beispielsweise:

- ✔ Möbel, Teppiche, Bekleidung;
- ✔ Elektrische und elektronische Haushaltsgeräte (z.B. Waschmaschine, TV, Computer);
- ✔ Antennen & Markisen, die zu Deiner Wohnung gehören;
- ✔ Bargeld und andere Wertsachen (z.B. Schmuck) in begrenzter Höhe.

Versicherungssumme und -wert

- ✔ Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll. Ist das nicht der Fall, können Nachteile bei der Entschädigungsberechnung entstehen.

Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen

- ✔ Hotel-, Transport- und Lagerkosten;
- ✔ Schlossänderungskosten;
- ✔ Kosten für provisorische Maßnahmen;
- ✔ Bewachungskosten;
- ✔ Reparaturkosten für Gebäudeschäden;
- ✔ Reparaturkosten für Nässeschäden
- ✔ Aufräum-, Bewegungs-, und Schutzkosten;
- ✔ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten; Weitere Kosten gemäß Deinen Bedingungen.

Versicherte Schäden

- ✔ Sachschäden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalls.

Versicherte Gefahren

- ✔ Feuer, Blitzschlag, Überspannung, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall von Fahrzeugen;
- ✔ Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach
- ✔ einem Einbruch oder Raub sowie Schäden durch einen versuchten Einbruch oder Raub;
- ✔ Leitungswasser;
- ✔ Naturgefahren wie Sturm, Hagel;
- ✔ Fahrraddiebstahl (sofern vereinbart);
- ✔ Glasbruch (sofern vereinbart).

Was ist nicht versichert?

Dazu zählen beispielsweise:

- ✘ vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt;
- ✘ Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger;
- ✘ Luft- und Wasserfahrzeuge.

Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann.
In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Krieg;
- ! Kernenergie;
- ! Schwamm;
- ! Sturmflut, Überschwemmung, Rückstau, Grundwasser, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch;
- ! Vorsätzlich herbeigeführte Schäden.

Wo bin ich versichert?

Dein Hausrat ist in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung versichert. Aber auch, wenn sich der Hausrat vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befindet, ist er zeitweise versichert.

Welche Pflichten habe ich?

Welche Pflichten musst Du beachten, damit Dein Versicherungsschutz nicht gefährdet wird?

- Du musst alle Fragen im Antragsprozess wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge musst Du rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall musst Du uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Du musst die Kosten des Schadens geringhalten.
- Wenn sich Deine vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, musst Du uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.
- Wenn Du Dein Hausrat bei mehreren Versicherern versichert hast, musst Du uns dies unverzüglich mitteilen.

Wann und wie zahle ich?

Der erste oder der einmalige Beitrag wird unverzüglich mit Erhalt des Versicherungsscheins fällig, jedoch frühestens zum Versicherungsbeginn. Wann Du die weiteren Beiträge zahlen musst, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Du kannst uns ermächtigen, den Beitrag von Deinem Konto einzuziehen.

Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, wenn die Zahlung des ersten Beitrags rechtzeitig erfolgt. Ist das Lastschriftverfahren vereinbart, ist die Zahlung des Erstbeitrags/des Folgebeitrags rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zum genannten Zeitpunkt einziehen konnten und nicht gegen das Lastschriftverfahren Widerspruch eingelegt wurde. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sofern im Versicherungsschein kein Ablauftermin genannt ist.

Wie kann ich den Vertrag beenden?

Du hast das Recht, den Vertrag jederzeit zu kündigen. Die Kündigung ist ab Zugang bei uns oder zu einem von Dir genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

Leistungsübersicht
Produkte: Basic, Plus, Premium

Bitte beachte: Dies ist lediglich eine Kurzübersicht. Der rechtsverbindliche Umfang des Versicherungsschutzes geht ausschließlich aus den vereinbarten Versicherungsbedingungen hervor.

Versicherte Gefahren und Schäden	Basic	Plus	Premium
Feuer und Sachbeschädigungen			
Feuer	✔	✔	✔
Seng- und Schmorschäden	--	✔	✔
Rauch- und Rußschäden	✔	✔	✔
Nutzwärmeschäden	✔	✔	✔
Blitzschlag	✔	✔	✔
Schäden durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder sonstiger atmosphärisch bedingter Elektrizität	✔	✔	✔
Schäden an Kühl- und Gefriergut	✔	✔	✔
Sonstige Schäden durch Kurzschluss oder Stromschwankungen	**bis 500 €**	**bis 1.000 €**	✔
Explosion	✔	✔	✔
Verpuffung	✔	✔	✔
Implosion	✔	✔	✔
Schäden durch Blindgänger	✔	✔	✔
Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung	✔	✔	✔
Anprall von sonstigen Fahrzeugen	✔	✔	✔
Überschalldruckwellen/Überschallknall	✔	✔	✔
Einbruch, Raub, Vandalismus und weitere Eigentumsdelikte			
Einbruch	✔	✔	✔
Raub	✔	✔	✔
Räuberische Erpressung (Herausgabe an einem anderen Ort)	--	--	✔
Vandalismusschäden nach Einbruch oder Raub	✔	✔	✔
Schäden durch versuchten Einbruch oder Raub	✔	✔	✔
Kartenmissbrauch nach Einbruch, Raub, Trickdiebstahl oder Diebstahl von Taschen	**bis 500 € (bei Einbruch oder Raub)**	**bis 1.000 €**	✔
Diebstahl aus Kraftfahrzeugen	**bis 500 €**	**bis 1.000 €**	**bis 5.000 €**
Diebstahl aus Wassersportfahrzeugen	**bis 500 €**	**bis 1.000 €**	**bis 5.000 €**
Diebstahl aus Spinden/Schließfächern	**bis 500 €**	**bis 1.000 €**	**bis 5.000 €**

Versicherte Gefahren und Schäden	Basic	Plus	Premium
Diebstahl auf dem Grundstück von:			
– Wäsche und Bekleidung	bis 500 €	bis 1.000 €	✔
– Gartenmöbeln, Gartengeräten, Grills und sonstigem Garteninventar	bis 500 €	bis 1.000 €	✔
– Aufsitzrasenmähern und Mährobotern	bis 500 €	bis 1.000 €	✔
– Gartenbeleuchtungen, Skulpturen und Zierbrunnen	bis 500 €	bis 1.000 €	✔
– Kinderspiel- und Sportgeräten	bis 500 €	bis 1.000 €	✔
– Antennenanlagen und Markisen	bis 500 €	bis 1.000 €	✔
– technischen, optischen und akustischen Sicherungsanlagen	bis 500 €	bis 1.000 €	✔
– Waschmaschinen und Wäschetrocknern	bis 500 €	bis 1.000 €	✔
– Kleinvieh (z.B. Hasen, Geflügel), Futter- und Streuvorräten	--	--	✔
Diebstahl von Fahrradanhängern, Kinderwagen, Roll-/Krankenfahrstühlen und Gehhilfen aus gemeinschaftlich genutzten Räumen	bis 500 €	bis 1.000 €	✔
Diebstahl während stationären Aufenthalten (im Krankenhaus, einer Rehabilitationseinrichtung oder Kuranstalt)	bis 500 €, Wertsachen bis 100 €	bis 1.000 €, Wertsachen bis 200 €	✔ Wertsachen bis 400 €
Einbruch über nicht versicherte Räume	✔	✔	✔
Vermögensschäden durch Online-Banking-Betrug (Phishing)	--	bis 1.000 €	bis 5.000 €
Diebstahl am Arbeitsplatz	--	bis 1.000 €	bis 5.000 €
Trickdiebstahl (innerhalb des Versicherungsortes)	--	bis 1.000 €	bis 5.000 €
Diebstahl von Taschen	--	bis 1.000 €	bis 5.000 €
Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen	--	bis 1.000 €	bis 5.000 €
Leitungswasserschäden			
Nässeschäden, wenn Leitungswasser bestimmungswidrig austritt aus:			
a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,	✔	✔	✔
b) Einrichtungen, die mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbunden sind (zum Beispiel Waschmaschinen), oder aus deren Wasser führenden Teilen,	✔	✔	✔
c) Klima- oder Heizungsanlagen,	✔	✔	✔
d) Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,	✔	✔	✔
e) innen liegenden Regenfallrohren,	✔	✔	✔
f) Wasserbetten, Aquarien, Wassersäulen, Zimmerbrunnen und Zisternen.	✔	✔	✔
Sole, Öle, Kühl- oder Kältemittel sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.	✔	✔	✔
Frost- und Bruchschäden:			
a) Frostschäden an Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, sowie deren Anschlussschläuchen, Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Teilen von Klima- oder Heizungsanlagen.	✔	✔	✔
b) Frost- und Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen, an Rohren von Wasserlösch-, Berieselungs-, Klima- oder Heizungsanlagen sowie an Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser).	✔ Bruchschäden an Armaturen bis 500 €	✔ Bruchschäden an Armaturen bis 1.000 €	✔

Versicherte Gefahren und Schäden	Basic	Plus	Premium
Sturm- und Hagelschäden			
Sturm (ohne Mindestwindstärke)	✔	✔	✔
Hagel	✔	✔	✔
Eindringen von Regen- und Schmelzwasser	bis 500 €	bis 1.000 €	✔
Sturm und Hagelschäden auf Balkonen, Loggien und Terrassen	--	bis 1.000 €	✔
Sturm und Hagelschäden auf dem Grundstück	für Antennen-anlagen und Markisen	für Antennen-anlagen und Markisen	✔
Weitere Gefahren und Schäden			
Innere Unruhen, Streik, Aussperrung	✔	✔	✔
Transportmittelunfall	bis 500 €	bis 1.000 €	✔
Schäden am Hausrat durch Wildtiere	--	bis 1.000 €	✔
Versicherte Sachen			
Alle Sachen, die den Haushaltsmitgliedern zur privaten Nutzung (Gebrauch und Verbrauch) dienen	✔	✔	✔
Wertsachen insgesamt	bis 20% der VS	bis 40% der VS	✔
Besondere Entschädigungsgrenze für Wertsachen außerhalb eines Wertschrankes:			
– Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge	bis 1.000 €	bis 2.000 €	bis 4.000 €
– Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere	bis 5.000 €	bis 10.000 €	bis 20.000 €
– Schmuck, Armband- und Taschenuhren, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzsammlungen sowie alle Sachen aus Gold und Platin	bis 10.000 €	bis 20.000 €	bis 40.000 €
Haustiere (z.B. Hunde, Katzen oder Vögel)	✔	✔	✔
Antennenanlagen und Markisen	✔	✔	✔
Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände	✔	✔	✔
Handelsware und Musterkollektionen	bis 5.000 €	bis 10.000 €	✔
Nicht versicherungspflichtige Pedelecs, Rollstühle, Rasenmäher, Go-Karts	✔	✔	✔
Nicht versicherungspflichtige Spielfahrzeuge (auch Modellfahrzeuge, Flugmodelle und Drohnen)	✔	✔	✔
Fallschirme, Gleitschirme, nicht motorisierte Flugdrachen	✔	✔	✔
Kanus sowie Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte	✔	✔	✔
Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen (z.B. Sommer-/Winterräder)	--	bis 1.000 €	✔
Fremdes Eigentum (z.B. von Besuchern)	✔	✔	✔
Von Dir eingefügte bzw. auf Deine Kosten beschaffene oder übernommene Gebäude-bestandteile wie z.B. (Einbaumöbel, Einbauküchen)	✔	✔	✔
Serienmäßig produzierte Anbaumöbel oder Anbauküchen unabhängig davon wem sie gehören	✔	✔	✔
Technische, optische und akustische Sicherungsanlagen	✔	✔	✔

Versicherte Kosten	Basic	Plus	Premium
Hotelkosten	bis 100 Tage, 75 €/Tag	bis 200 Tage, 100 €/Tag	✔ inkl. Frühstück
Kosten für die Unterbringung von Haustieren (z.B. Tierpension)	bis 100 Tage, 20 €/Tag	bis 200 Tage, 40 €/Tag	✔
Transport- und Lagerkosten	bis 100 Tage	bis 200 Tage	✔
Schlossänderungskosten für Wohnungstüren	✔	✔	✔
Schlossänderungskosten für Wertbehältnisse	✔	✔	✔
Schlossänderungskosten für Kraftfahrzeuge	--	--	✔
Schlossänderungskosten für Gemeinschaftstüren	--	--	✔
Reparaturkosten von Einbruchsspuren im Bereich der Wohnung	✔	✔	✔
Reparaturkosten Innerhalb der Wohnung durch Vandalismus	✔	✔	✔
Reparaturkosten von Nässeschäden an Bodenbelägen,	✔	✔	✔
Innenanstrichen und Tapeten der Wohnung	✔	✔	✔
Reparaturkosten an behindertengerechten Einbauten	--	✔	✔
Reparaturkosten von Gebäudeschäden durch Rettungsmaßnahmen	--	--	✔
Aufräum-, Bewegungs- und Schutzkosten	✔	✔	✔
Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten	✔	✔	✔
Schadenermittlungskosten	✔	✔	✔
Sachverständigenkosten, wenn durch Coya beauftragt	✔	✔	✔
Kostenübernahme Deines Anteils an Sachverständigenkosten für das Sachverständigenverfahren bei Schäden ab 10.000 €	--	80%, max. 5.000 €	100%, max. 5.000 €
Kosten für Mehrverbrauch von Wasser, Gas und Strom	bis 500 €	bis 1.000 €	✔
Datenrettungskosten	bis 500 €	bis 1.000 €	✔
Telefonkosten (Festnetz und Mobilfunk) nach Einbruch	bis 500 €	bis 1.000 €	✔
Umzugskosten	bis 500 €	bis 1.000 €	✔
Stornierungs- oder Rückreisekosten einer Urlaubsreise	✔	✔	✔
Stornierungs- oder Rückreisekosten einer Dienstreise	--	--	✔
Wiederbeschaffungskosten für Führerscheine, Ausweisdokumente und Kreditkarten	✔	✔	✔
Tierarztkosten	✔	✔	✔
Mehrkosten durch Preissteigerungen	✔	✔	✔
Mehrkosten für energieeffizientere Haushaltsgeräte	✔	✔	✔
Kosten für provisorische Maßnahmen	✔	✔	✔
Bewachungskosten	✔	✔	✔
Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen	--	✔	✔
Mehrkosten durch Technologiefortschritt	--	✔	✔
Kosten für Psychologische Hilfe	--	bis 1.000 €	bis 5.000 €
Kosten zur Beseitigung von Rohrverstopfungen	--	--	✔

Versicherte Kosten	Basic	Plus	Premium
Kosten für Miet- und Ersatzgeräte (z.B. Kühlschrank)	--	--	✔
Mietfortzahlungskosten	--	--	✔
Versicherungsort			
Deine Wohnung und alle weiteren ausschließlich von Haushaltsmitgliedern genutzten Räume auf dem Versicherungsgrundstück	✔	✔	✔
Arbeitszimmer	✔	✔	✔
Gemeinschaftsräume (z.B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller)	✔	✔	✔
Gesamtes Grundstück für Sicherungsanlagen, Antennenanlagen und Markisen	✔	✔	✔
Garagen auf dem Versicherungsgrundstück	✔	✔	✔
Garagen am Wohnort	✔	✔	✔
Kundenschließfächer von Banken	✔	✔	✔
Vermietete Einliegerwohnung	--	--	✔
Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)	--	--	bis 30% der VS, max. 30.000 €, Wertsachen max. 3.000 €
Außenversicherung			
Geltungsbereich	weltweit	weltweit	weltweit
Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung	bis 20% der VS	bis 40% der VS	✔
Für einen Zeitraum bis	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Bei Ausbildung, Studium, Freiwilligendienst	bis zur Gründung eines eigenen Hausstandes	bis zur Beendigung, auch wenn dort ein eigener Hausstand gegründet wird	bis zur Beendigung, auch wenn dort ein eigener Hausstand gegründet wird
Außenversicherung für Sportgeräte	--	bis 1.000 €	bis 5.000 €
Besonderheiten			
Grobe Fahrlässigkeit	bis zur gewählten Summe	bis zur gewählten Summe	bis zur gewählten Summe
Versicherungsschutz bei Umzug in beiden Wohnungen	bis 3 Monate	bis 3 Monate	bis 3 Monate
Vorsorgeschutz bei Haushaltsgründung von Kindern	--	bis 6 Monate, 20% der VS	bis 1 Jahr, 40% der VS
Vorübergehendes Unbewohntsein der Wohnung	bis 60 Tage	bis 120 Tage	bis 180 Tage
Verzicht auf Anzeige von Gerüsten am Gebäude	✔	✔	✔
Verzicht auf Pflichtverletzung bei Verletzung der Installationspflicht von Rauchmeldern	✔	✔	✔
Vorsorgeversicherung	10% der VS	20% der VS	30% der VS

Besonderheiten	Basic	Plus	Premium
Unterversicherungsverzicht	ab 650 €/m²	ab 650 €/m²	ab 650 €/m²
Genereller Unterversicherungsverzicht bei Kleinschäden	--	bis 1.000 €	bis 5.000 €
Garantie gegenüber GDV-Musterbedingungen	✔	✔	✔
Innovationsgarantie für künftige Bedingungsverbesserungen	✔	✔	✔
Leistungsgarantie	(Preis/ Leistung)	(Preis/ Leistung)	✔
Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit bis 12 Monate	--	✔	✔
Kündigungsfrist	täglich kündbar	täglich kündbar	täglich kündbar
Bonus bei Schadenfreiheit	5%	5%	5%
Weitere, auf besondere Vereinbarung geltende Zusatzleistungen			
Fahrraddiebstahl	o	o	o
Glasbruch	o	o	o
Haus- und Wohnungsschutzbrief	inklusive	inklusive	inklusive

✔ = Bis zur Versicherungssumme versichert
VS = Versicherungssumme
o = gegen Mehrbeitrag versicherbar
-- = nicht versichert

Allgemeine Kundeninformationen

Gesellschaftsangaben Coya AG

Rechtsform:	Aktiengesellschaft
Registergericht:	Amtsgericht Charlottenburg (Berlin)
Registernummer:	HRB 188013 B
USt-IdNr.:	DE308805044 (UStG)
Anschrift und Sitz der Gesellschaft:	Ohlauer Str. 43, 10999 Berlin (ladungsfähige Anschrift)
Vorsitzender des Aufsichtsrates:	Dr. Hans-Peter Hagen
Vorstand:	Thomas Münkel (Vorsitzender), Laura Kauther, Andrew Shaw

Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

Die Coya AG (nachfolgend Coya genannt) ist als Schaden- und Unfallversicherer tätig.
Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Grundlage des Vertrages

Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein inkl. etwaigen Nachträgen und den vereinbarten Versicherungsbedingungen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und evtl. mit Dir getroffene Zusatzvereinbarungen.

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass wir Deinen Antrag annehmen. In der Regel geschieht das mit Zugang des Versicherungsscheins.

Schriftwechsel

Der Versand der Dokumente und der gesamte Schriftwechsel erfolgt per E-Mail oder wird in der Coya-App bzw. in Deinem Kundenkonto abgelegt.

Gesamtbeitrag

Wie hoch Dein Beitrag ist, kannst Du in Deinen Antragsunterlagen/Versicherungsschein nachlesen. Bei der Ermittlung der Beiträge berücksichtigen wir die von Dir im Antrag angegebenen gefahrerheblichen Umstände, die wir im Versicherungsschein dokumentieren. Ändern sich die Umstände, die Du im Antrag angegeben hast, kann sich auch Dein Beitrag ändern. Diese Änderungen musst Du uns umgehend mitteilen.

Der Beitrag enthält die gesetzliche Versicherungssteuer.

Über den Beitrag hinausgehende Kosten fallen grundsätzlich nicht an. Kosten für fehlgeschlagene Abbuchungsversuche können wir Dir jedoch in Rechnung stellen.

Angaben zur Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt. Die Versicherungsperiode umfasst jeweils den Zeitraum eines Monats gerechnet ab dem Tag des Versicherungsbeginns. Dies gilt unabhängig davon, ob Du den Beitrag monatlich zahlst, oder jeweils für mehrere Monate im Voraus.

Erst- oder Einmalbeitrag:
Die Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags gilt als rechtzeitig erbracht, wenn diese unverzüglich nach dem Erhalt des Versicherungsscheins zu dem dort genannten Zeitpunkt gezahlt wurde.

Folgebeitrag:
Die Zahlung des Folgebeitrags gilt als rechtzeitig erbracht, wenn diese zu dem in der Rechnung/in dem Versicherungsschein genannten Zeitpunkt (Fälligkeit) gezahlt wurde.

Lastschriftverfahren:
Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, ist die Zahlung des Erstbeitrags/des Folgebeitrags rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zum genannten Zeitpunkt einziehen konnten und nicht gegen die berechtigte Einziehung Widerspruch eingelegt wurde.

Gültigkeitsdauer von Angeboten

Von uns erstellte Angebote haben eine Gültigkeit von 14 Tagen ab Erstellungsdatum.

Widerrufsbelehrung

Du kannst Deine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Du den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten hast, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:
Coya AG, Ohlauer Str. 43, 10999 Berlin, E-Mail: **hello@coya.com**

Widerrufsfolgen
Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Dir den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise
Dein Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Deinen ausdrücklichen Wunsch sowohl von Dir als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Du Dein Widerrufsrecht ausgeübt hast.

Ende der Widerrufsbelehrung

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für unsere Geschäftsbeziehung vor und während des Vertrags gilt deutsches Recht.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:
- das Gericht am Sitz unseres Unternehmens;
- das Gericht Deines Wohnorts oder, wenn Du keinen festen Wohnsitz hast, am Ort Deines gewöhnlichen Aufenthalts.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Dich ist das Gericht Deines Wohnorts oder, wenn Du keinen festen Wohnsitz hast, das Gericht Deines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch.

Beschwerdestellen/Aufsichtsbehörde/Streitbeilegung

Wir sind stets bemüht, alle Angelegenheiten zu Deiner vollsten Zufriedenheit zu erledigen. Dennoch kann es im Einzelfall vorkommen, dass Du Anlass zur Beschwerde siehst. In solchen Fällen kannst Du Dich an folgende Stellen wenden:

Coya Beschwerdemanagement
Coya AG, Ohlauer Str. 43, 10999 Berlin, E-Mail: **hello@coya.com**

Aufsichtsbehörde
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
E-Mail: **poststelle@bafin.de**; Tel.: 0228 4108-0; Fax: 0228 4108-1550.

Ombudsmann
Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
E-Mail: **beschwerde@versicherungsombudsmann.de**,
Tel.: 0800 3696000*),
Fax: 0800 3699000*)
*kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen.

Online-Streitbeilegung der Europäischen Union
Hast Du als Verbraucher den Vertrag elektronisch geschlossen (z.B. über eine Internetseite, eine App oder per E-Mail), kannst Du für Deine Beschwerde auch die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Union (Online Dispute Resolution, ODR) nutzen: **http://ec.europa.eu/consumers/odr/**

Deine Beschwerde wird dann über die Plattform für außergerichtliche Online-Streitbeilegung dem Versicherungsombudsmann e.V. weitergeleitet.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Liebe Kundin, lieber Kunde,

damit wir Deinen Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Du die im Antragsprozess gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortest. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Du nur geringe Bedeutung beimisst.
Bitte beachte, dass Du Deinen Versicherungsschutz gefährdest, wenn Du unrichtige oder unvollständige Angaben machst. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht kannst Du der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Du bist bis zur Abgabe Deiner Vertragserklärung verpflichtet, alle Dir bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Deiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, bist Du auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Vertragsänderung
Wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Hast Du die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Hast Du die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

2. Ausübung unserer Rechte
Wir können unsere Rechte zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
Wir können uns auf die Rechte zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten oder Dich nicht durch einen auffälligen Hinweis auf die Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben.

3. Anfechtung
Unser Recht, den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt (§22 VVG). Im Fall der Anfechtung steht uns der Beitrag zeitanteilig bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Übersicht

1 Vertragsparteien
2 Anzeigepflicht vor Vertragsabschluss
3 Fälligkeit, Beitragszahlung und Versicherungsschutz
4 Vertragsdauer und Kündigung
5 Verjährung, Gerichtsstand, Recht, Sanktionsklausel
6 Bedingungsgarantien
7 Bonus bei Schadenfreiheit
8 Anzeigen und Erklärungen/Änderung Deiner E-Mail-Adresse

1 Vertragsparteien

1.1 Du
Du bist unser Kunde und bezahlst uns mit den vereinbarten Beiträgen.
Das Gesetz nennt Dich „Versicherungsnehmer".

1.2 Wir
Wir sind Coya und stehen Dir bei versicherten Ereignissen zur Seite. Nach dem Gesetz sind wir der „Versicherer".

1.3 Andere Personen
Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht ausschließlich Dir zu. Das gilt auch, wenn andere Personen versichert sind (zum Beispiel deren Hausrat) und unabhängig davon, wer den Versicherungsschein besitzt. Wir können aber den Nachweis verlangen, dass die betreffende Person mit der Auszahlung der Entschädigung an Dich einverstanden ist.

Soweit andere Personen versichert sind, sind diese neben Dir für die Erfüllung der damit verbundenen Pflichten (insbesondere im Schadenfall) verantwortlich.

2 Anzeigepflicht vor Vertragsabschluss

2.1 Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben
Bei Beantragung der Versicherung musst Du alle Dir bekannten Gefahrumstände in Textform angeben, nach denen wir Dich in Textform fragen.

2.2 Recht zur Vertragsanpassung
Stellen sich Deine Angaben, später als unvollständig oder unrichtig heraus, können wir den Vertrag nachträglich anpassen. Wir passen den Vertrag dann so an, wie wir ihn bei Kenntnis der tatsächlichen Umstände abgeschlossen hätten. Die Anpassung dürfen wir nur dann rückwirkend vornehmen, wenn Du die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Angaben zu vertreten hattest. Zudem dürfen wir die Anpassung nur innerhalb eines Monats verlangen, nachdem uns die tatsächlichen Umstände bekannt wurden. Unser Recht zur Vertragsanpassung endet fünf Jahre nach Abschluss des Vertrages. Falls die Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt wurde, verlängert sich die Frist auf zehn Jahre.

2.3 Anfechtung
Unser Recht, den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Beitrag zeitanteilig bis zum Wirksamwerden der Anfechtung zu.

3 Fälligkeit, Beitragszahlung und Versicherungsschutz

3.1 Fälligkeit
Die Beiträge sind zu den im Versicherungsschein genannten Zeitpunkten fällig. Du hast zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

3.2 Art der Beitragszahlung
Laufende Beitragszahlungen sind nur per Abbuchung (zum Beispiel SEPA-Lastschrift, Kreditkarte oder PayPal) möglich.

3.3 Erfüllung der Zahlungspflicht
Du hast Deine Zahlungspflicht erfüllt, wenn der Beitrag zum genannten Zeitpunkt eingezogen werden kann und Du der Abbuchung nicht widersprichst.

3.4 Beginn des Versicherungsschutzes/Erst- oder Einmalbeitrag
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, sofern der erste oder einmalige Beitrag wie vereinbart gezahlt wird. Kann die vereinbarte Abbuchung des Beitrages nicht durchgeführt werden, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung bewirkt ist.

3.5 Folgebeiträge
Kann ein Folgebeitrag nicht abgebucht werden, dürfen wir Dich in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von 14 Tagen bestimmen (Mahnung). Nach Ablauf der Frist besteht so lange kein Versicherungsschutz, bis die Zahlung bewirkt ist.

3.6 Versicherungsschutz trotz Nichtzahlung
Der Versicherungsschutz bleibt abweichend von 3.4 und 3.5 bestehen,
a) wenn wir es versäumt hatten, Dich durch einen auffälligen Hinweis auf die Folgen der Nichtzahlung aufmerksam zu machen, oder
b) wenn Du uns nachweist, dass Du die erfolglose Abbuchung nicht zu vertreten hattest. Dies gilt jedoch nur, wenn die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach unserer Aufforderung erfolgt.

3.7 Kosten für fehlgeschlagene Abbuchungsversuche/Mahnung
Kosten für fehlgeschlagene Abbuchungsversuche können wir Dir in Textform in Rechnung stellen. Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.

4 Vertragsdauer und Kündigung

4.1 Vertrag mit festem Ablauftermin
Der Vertrag endet zum angegebenen Zeitpunkt, sofern im Versicherungsschein ein fester Ablauftermin genannt ist (zum Beispiel Absicherung vorübergehender Gefahren gegen einen einmaligen Beitrag).

4.2 Vertrag auf unbestimmte Zeit
Sofern im Versicherungsschein kein Ablauftermin genannt ist, ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

4.3 Kündigungsrecht und Versicherungsperiode
Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung wird zum Ende der dann laufenden Versicherungsperiode wirksam. Die Versicherungsperiode umfasst jeweils den Zeitraum eines Monats gerechnet ab dem Tag des Versicherungsbeginns. Dies gilt unabhängig davon, ob Du die Beiträge monatlich zahlst, oder jeweils für mehrere Monate im Voraus.

4.4 Unser Kündigungsrecht
Wir haben nur das Kündigungsrecht nach 4.3 und verzichten auf die Rechte zum Rücktritt und zur vorzeitigen Vertragsbeendigung, die uns das Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) einräumt (zum Beispiel Aufgrund der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls oder wegen einer Gefahrerhöhung). Unser Recht den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

4.5 Dein Kündigungsrecht
Du hast abweichend von 4.3 das Recht, den Vertrag jederzeit zu kündigen. Die Kündigung ist ab Zugang bei uns oder zu einem von Dir genannten späteren Zeitpunkt wirksam (Der Vertrag endet mit Ablauf des Tages, zu dem die Kündigung ausgesprochen wird. Ab dem Folgetag besteht kein Versicherungsschutz mehr).

4.6 Beiträge bei vorzeitiger Beendigung
Du bezahlst uns nur für Zeiten, in denen Du versichert warst. Wir erstatten Dir Beiträge anteilig, die Du über den Beendigungszeitpunkt hinaus gezahlt hast.

5 Verjährung, Gerichtsstand, Recht, Sanktionsklausel

5.1 Verjährung
Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in drei Jahren ab Entstehung des Anspruches bzw. ab Kenntnis.
Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 199 BGB).

5.2 Gerichtsstand
Für Klagen gegen uns aus diesem Vertrag, ist das Gericht an unserem Sitz zuständig. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Du zur Zeit der Klageerhebung Deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Deinen gewöhnlichen Aufenthalt hast. Für Klagen gegen Dich, ist das Gericht an Deinem Wohnsitz zuständig.

5.3 Anzuwendendes Recht
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

5.4 Sanktionsklausel
Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

6 Bedingungsgarantien

6.1 Garantie gegenüber GDV-Musterbedingungen
Wir garantieren Dir, dass die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen mindestens den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses veröffentlichten Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) entsprechen.

6.2 Innovationsgarantie für künftige Bedingungsverbesserungen
Werden die zu Deinem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil für Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, gelten die verbesserten Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für Deinen Vertrag.

7 Bonus bei Schadenfreiheit

7.1 Grundsatz
Wir gewähren Dir im Januar eines jeden Jahres einen Bonus, sofern
a) Du im abgelaufenen Kalenderjahr Schadenfrei (ohne Schadenzahlungen und Schadenrückstellungen) geblieben bist und
b) der auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag am 31.12. des betreffenden Kalenderjahres ungekündigt bestand.

7.2 Höhe
Den Bonus berechnen wir in Prozent der von Dir im abgelaufenen Kalenderjahr an uns gezahlten Beiträge.
Der Bonus bei Schadenfreiheit beträgt 5%.

7.3 Einlösung

Bis zum 31. Januar eines Jahres (Stichtag) hast Du in Deinem Kundenkonto die Möglichkeit zu entscheiden, wofür Du Deinen Bonus verwenden möchtest. Du kannst die Auswahl vor dem Stichtag beliebig oft ändern. Zum Bonusstichtag wird die dann gewählte Auswahl wirksam. Die für den jeweiligen Stichtag gültigen Auswahlmöglichkeiten werden Dir in Deinem Kundenkonto angezeigt. Wir behalten uns vor die Auswahlmöglichkeiten sowie den Stichtag zukünftig (pro Kalenderjahr) zu verändern. Über die Änderungen wirst Du in Deinem Kundenkonto informiert.

7.4 Spende

Die Einlösung als Spende ist immer vorausgewählt und wird nach jedem Bonusstichtag wieder vorausgewählt. Den Empfänger der Spende geben wir Dir rechtzeitig vor dem Stichtag bekannt. Da wir alle Spenden unserer Kunden bündeln, bekommst Du keine Spendenquittung ausgestellt.

8 Anzeigen und Erklärungen/Änderung Deiner E-Mail-Adresse

Anzeigen und Willenserklärungen von Dir und von uns sind in Textform (z.B. E-Mail, Brief oder über Dein Kundenkonto) abzugeben. Sollte sich Deine E-Mail-Adresse ändern, musst Du uns dies unverzüglich mitteilen. Hast Du uns eine Änderung Deiner E-Mail-Adresse nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Dir gegenüber abzugeben ist, eine Nachricht über Dein Kundenkonto oder die Absendung einer E-Mail an die letzte uns bekannte E-Mail-Adresse. Die Erklärung gilt an dem Tag der Absendung als zugegangen.

Besondere Bedingungen zur Hausratversicherung „Plus“

Übersicht

A Versicherte Schäden
B Versicherte und nicht versicherte Sachen
C Wertsachen
D Versicherte Kosten
E Versicherungsort
F Feuer und Sachbeschädigungen
G Einbruch, Raub, Vandalismus und weitere Eigentumsdelikte
H Leitungswasser
I Sturm, Hagel
J Weitere Gefahren und Schäden
K Allgemeine Ausschlüsse, Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit
L Außenversicherung
M Versicherungswert, Versicherungssumme
N Anpassung der Versicherungssumme
O Anpassung des Beitrags
P Umzug, Trennung, Haushaltsauflösung
Q Gefahrerhöhung
R Pflichten
S Berechnung der Entschädigung, Unterversicherung
T Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
U Übergang von Ansprüchen aus bezahlten Schäden
V Wieder aufgefundene Sachen
W Sachverständigenverfahren
X Mehrere Hausratversicherungen
Y Garantien
Z Zusatzbausteine

Du bist unser Kunde und nach dem Gesetz „der Versicherungsnehmer”.
Wir sind Coya und nach dem Gesetz „der Versicherer”.
Haushaltsmitglieder sind die mit Dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen und Du selbst.

A Versicherte Schäden

Wir zahlen bei Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen versicherter Sachen durch

- Feuer und Sachbeschädigungen nach F,
- Einbruch, Raub, Vandalismus und weitere Eigentumsdelikte nach G,
- Leitungswasser nach H,
- Sturm oder Hagel nach I,
- weitere gefahren und Schäden nach J.

Im Falle der unter K genannten Schadenursachen müssen wir nichts oder nur eingeschränkt zahlen.

B Versicherte und nicht versicherte Sachen

B1 Hausrat

Versichert ist Dein Hausrat, der sich am Versicherungsort nach E oder vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes nach L befindet:

a) alle Sachen, die den Haushaltsmitgliedern zur privaten Nutzung (Gebrauch und Verbrauch) dienen;
b) Bargeld und Wertsachen in den Grenzen nach C1 und C2;
c) Haustiere, die üblicherweise in Wohnungen gehalten werden (zum Beispiel Hunde, Katzen oder Vögel);
d) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung dienen.

Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine versicherten Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von Daten und Programmen sind jedoch im Umfang von D8 versichert.

B2 Arbeitsgeräte, Einrichtungsgegenstände, Handelsware und Musterkollektionen

Zum Hausrat zählen auch Arbeitsgeräte, Einrichtungsgegenstände, Handelsware und Musterkollektionen, die dem Beruf oder Gewerbe der Haushaltsmitglieder dienen.
Für Handelsware und Musterkollektionen ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 10.000 € begrenzt.

B3 Fahrzeuge

Zum Hausrat zählen auch

a) nicht versicherungspflichtige Pedelecs, Rollstühle, Rasenmäher und Go-Karts,
b) nicht versicherungspflichtige Spielfahrzeuge (auch Modellfahrzeuge, Flugmodelle und Drohnen),
c) Fallschirme, Gleitschirme und nicht motorisierte Flugdrachen,
d) Kanus sowie Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte,
e) Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen (z. B. Kindersitze, Sommer-/Winterräder, Fahrradträger und Dachboxen), sofern sie nicht am Fahrzeug montiert sind.

Für Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen nach B3 e) ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.
Nicht versichert sind alle sonstigen Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger sowie Teile und Zubehör von Luft- und Wasserfahrzeugen.

B4 Fremdes Eigentum

Zu den versicherten Sachen zählt auch fremdes Eigentum (zum Beispiel von Besuchern), das sich in Deinem Haushalt befindet. Nicht versichert ist jedoch der Hausrat von Mietern bzw. Untermietern von Dir (auch bei kurzzeitiger Vermietung einer Unterkunft zum Beispiel über Airbnb), es sei denn, dieser wurde ihnen von Dir überlassen.

B5 Einbauten

Nicht versichert sind Gebäudebestandteile. Zum Hausrat zählen jedoch in das Gebäude eingefügte Sachen, sofern Du diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf Deine Kosten beschafft oder übernommen hast. Dazu gehören auch für das Gebäude angefertigte Einbaumöbel und Einbauküchen. Serienmäßig produzierte Anbaumöbel und -küchen, die ohne großen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst wurden, sind versichert, unabhängig davon, wem sie gehören.

B6 Sicherungsanlagen

Zu den versicherten Sachen zählen auch technische, optische und akustische Anlagen von Dir, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen und die sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.
Diese Deckung besteht subsidiär (sofern keine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung erlangt werden kann).

B7 Spezialversicherung

Hausrat, der bereits durch einen besonderen Versicherungsvertrag versichert ist (zum Beispiel über eine Spezialversicherung für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente, Jagd- und Sportwaffen) zählt nicht zu den versicherten Sachen.

C Wertsachen

C1 Entschädigungsgrenze für Wertsachen

Für folgende Wertsachen ist die Entschädigung insgesamt auf 40% der Versicherungssumme begrenzt:

a) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (zum Beispiel Chipkarte),

b) Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren, Edelsteine, Perlen sowie alle Sachen aus Gold und Platin,
c) alle Sachen aus Silber (außer Schmucksachen und Armband- und Taschenuhren), Briefmarken- und Münzsammlungen, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
d) Kunstgegenstände und Antiquitäten.

Die Entschädigungsgrenze für Wertsachen gilt nicht für Antiquitäten, die weniger als 100 Jahre alt sind und nicht für antike Möbel.

C2 Besondere Entschädigungsgrenzen

Befinden sich die folgenden Wertsachen nicht in einem Wertschrank nach C3, ist die Entschädigung begrenzt auf
a) 2.000 € insgesamt für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge,
b) 10.000 € insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstiger Wertpapiere,
c) 20.000 € insgesamt für Schmuck, Armband- und Taschenuhren, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzsammlungen sowie alle Sachen aus Gold und Platin.

Obergrenze für die Entschädigung bleibt der sich nach C1 ergebene Wert insgesamt für alle vom Schaden betroffenen Wertsachen.

C3 Wertschrank

Die Begrenzungen nach C2 gelten nicht für Wertsachen, die sich zum Schadenzeitpunkt in einem der folgenden verschlossenen Wertschränke befinden:
a) mehrwandiger Stahlschrank mit einem Mindestgewicht von 200 kg oder
b) eingemauerter oder fachmännisch am Boden verankerter Stahlwandschrank mit mehrwandiger Tür.

Kundenschließfächer in Tresorräumen von Banken stehen Wertschränken nach Absatz a) und b) gleich.

D Versicherte Kosten

D1 Hotel-, Transport- und Lagerkosten

Falls Deine Wohnung durch einen versicherten Schaden unbewohnbar wird (das heißt die Wohnung ist auch nicht teilweise bewohnbar), übernehmen wir folgende Kosten:
a) für eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (zum Beispiel Frühstück oder Telefon) bis zu 100 € pro Übernachtung;
b) für die Unterbringung von Haustieren (zum Beispiel in einer Tierpension) zu 40 € pro Tag;
c) für Transport und Lagerung von versichertem Hausrat.

Die Kosten übernehmen wir, bis die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für 200 Tage.

D2 Schlossänderungskosten

Wir übernehmen die Kosten für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für
a) Türen der Wohnung oder
b) in der Wohnung befindliche Wertschränke

durch einen versicherten Schaden abhandengekommen sind.

D3 Reparaturkosten für Gebäudeschäden

Folgende Kosten übernehmen wir aufgrund eines versicherten Schadenereignisses, auch wenn es sich dabei nicht um Schäden an Deinem Hausrat handelt:
a) für die Reparatur von Schäden im Bereich der Wohnung durch einen Einbruch, Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
b) für die Reparatur von Schäden innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub;
c) für die Reparatur von Nässeschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten der Wohnung;
d) für die Reparatur an behindertengerechten Einbauten.

D4 Aufräum-, Bewegungs- und Schutzkosten

Wir übernehmen die aufgrund eines versicherten Schadenereignisses notwendigen Kosten
a) für das Aufräumen versicherter Sachen sowie das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten,
b) wenn zwecks Reparatur oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

D5 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten

Wir ersetzen die Kosten für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines Schadens,

a) die Du bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach für geboten halten durftest (auch wenn die Aufwendungen letztlich erfolglos geblieben sind) oder

b) um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, sofern diese Aufwendungen verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind. Wenn Du es wünschst, werden wir Dir den erforderlichen Betrag vorschießen.

Versichert sind auch Feuerlöschkosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, jedoch nur soweit diese Leistungen nicht bereits im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

D6 Schadenermittlungskosten

Wir übernehmen die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern die Aufwendungen nach den Umständen geboten waren. Für einen von Dir hinzugezogenen Sachverständigen oder Beistand tragen wir die Kosten aber nur, sofern wir Dich zur Zuziehung aufgefordert haben.

D7 Kosten für Mehrverbrauch an Wasser, Gas und Strom

Wir übernehmen die aufgrund eines versicherten Schadens entstehenden Kosten für den Mehrverbrauch an Wasser, Gas und Strom. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

D8 Datenrettungskosten

Wir übernehmen die infolge eines Versicherungsfalls am Versicherungsort notwendigen Aufwendungen für die technische Wiederherstellung (nicht Wiederbeschaffung) von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzänderung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

Nicht ersetzt werden Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, zu deren Nutzung Du nicht berechtigt bist (zum Beispiel Raubkopien) sowie für Programme und Daten, die Du auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhältst. Ebenso wird für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs keine Entschädigung geleistet.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

D9 Telefonkosten nach Einbruch

Wir übernehmen die Kosten, die durch eine missbräuchliche Benutzung des Telefons (Festnetz- und Mobilfunk) am Versicherungsort nach einem Einbruch entstehen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

D10 Umzugskosten nach einem Schaden

Wenn Deine Wohnung durch einen versicherten Schaden dauerhaft unbewohnbar wird, übernehmen wir die Kosten für den Umzug in eine andere Wohnung. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

D11 Stornierungs- oder Rückreisekosten einer Urlaubsreise

Wenn Du wegen eines erheblichen Versicherungsfalls eine Urlaubsreise stornieren oder abbrechen und an den Schadenort zurückreisen musst, erstatten wir Dir

a) die dadurch verursachten Stornierungskosten oder

b) die Fahrtmehrkosten der vorzeitigen Rückreise.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 € übersteigt und die Anwesenheit am Schadenort notwendig macht. Ersetzt werden die Fahrtmehrkosten für ein angemessenes Reisemittel (beispielsweise Flugzeug, Bahn, PKW). Die Angemessenheit richtet sich danach, welches Reisemittel Du für die Urlaubsreise benutzt hast und wie dringend Deine Rückreise ist. Die Kosten erstatten wir auch für mitreisende Haushaltsmitglieder und mitreisende Haustiere.

D12 Wiederbeschaffungskosten für Führerscheine, Ausweisdokumente und Kreditkarten

Wir übernehmen die aufgrund eines versicherten Schadens notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung von Führerscheinen, Ausweisdokumenten und Kreditkarten.

D13 Tierarztkosten

Wenn durch einen versicherten Schaden Haustiere verletzt werden, übernehmen wir die hierfür notwendigen Behandlungskosten bei einem Tierarzt.

D14 Mehrkosten durch Preissteigerungen
Wir ersetzen die notwendigen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des versicherten Schadens und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen.

D15 Mehrkosten für energieeffizientere Haushaltsgeräte
Wir ersetzen die Mehrkosten für nach einem versicherten Schaden neu zu beschaffende wasser- bzw. energiesparende Haushaltsgeräte (wie z.B. Waschmaschinen, Geschirrspüler, Kühlschränke) der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse.

D16 Sicherungsmaßnahmen
Für Sicherungsmaßnahmen aufgrund eines versicherten Schadens übernehmen wir folgende Kosten:
a) für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen,
b) für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.
c) für Verkehrssicherungsmaßnahmen, wenn eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entsteht, zu deren Beseitigung Du aufgrund gesetzlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet bist.

D17 Mehrkosten durch Technologiefortschritt
Wir ersetzen die durch einen versicherten Schaden entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte aufgrund Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, welches der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

D18 Kosten für Psychologische Hilfe
Wenn Haushaltmitglieder aufgrund eines versicherten Schadens eine psychologische Betreuung benötigen, übernehmen wir die hierdurch entstandenen Kosten bis 1.000 €.

E Versicherungsort

E1 Wohnung und von Haushaltsmitgliedern genutzte Räume auf dem Grundstück
Versicherungsort ist Deine Wohnung an der im Versicherungsschein genannten Adresse. Zum Versicherungsort zählen auch alle auf dem Grundstück befindlichen Räume, Garagen, Carports, Loggien, Balkone und an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen, die ausschließlich von den Haushaltsmitgliedern privat genutzt werden.

E2 Arbeitszimmer
Rein beruflich oder gewerblich genutzte Räume zählen zum Versicherungsort, wenn diese ausschließlich über Deine Wohnung zu betreten sind.

E3 Gemeinschaftsräume
Zum Versicherungsort zählen auch auf dem Grundstück befindliche Gemeinschaftsräume, die zur Aufbewahrung von versicherten Sachen vorgesehen sind (zum Beispiel ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrrad- und Waschkeller).

E4 Sachen auf dem Grundstück
Für Antennenanlagen und Markisen gemäß B1 d) sowie für Sicherungsanlagen nach B6 gilt als Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

E5 Garagen am Wohnort
In Ergänzung zu E1 zählen Garagen auch dann noch zum Versicherungsort, wenn sie sich an Deinem Wohnort befinden.

E6 Kundenschließfächer von Banken
Zum Versicherungsort zählen auch von Haushaltsmitgliedern ausschließlich zu privaten Zwecken genutzte Kundenschließfächer in Tresorräumen von Banken in Deutschland. Diese Deckung besteht subsidiär zu einem Schadenersatzanspruch gegenüber der verwahrenden Bank.

E7 Definition der Wohnfläche
Die Wohnfläche ist die Grundfläche aller Räume der Wohnung oder des Einfamilienhauses einschließlich Hobby-

räume (siehe Mietvertrag/Baubeschreibung etc.). Unberücksichtigt bleiben Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher-/Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden.

F Feuer und Sachbeschädigungen

F1 Feuer
Wir zahlen für Schäden durch Feuer. Ausgeschlossen sind Schäden durch Feuer eines dazu bestimmten Herdes (ein dazu bestimmter Herd ist zum Beispiel ein Kamin). Wir zahlen jedoch, falls sich das Feuer außerhalb des Herdes ausbreitet (zum Beispiel durch Funkenflug in Brand geratenes Sofa).

F2 Seng- und Schmorschäden
Wir zahlen auch für Seng- und Schmorschäden (zum Beispiel bei Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einer Feuer- oder einer Hitzequelle ausgesetzt waren, ohne dass es an der beschädigten Stelle tatsächlich gebrannt hat).

F3 Rauch- und Rußschäden
Wir zahlen auch für Rauch- und Rußschäden. Nicht versichert sind Schäden, die durch dauernde Einwirkung von Rauch oder Ruß entstehen.

F4 Nutzwärmeschäden
Wir zahlen auch für Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einem Nutzfeuer oder Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden (z.B. Schäden an Wäsche im Trockner). Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

F5 Blitzschlag, Stromschäden
Wir zahlen für
a) Schäden durch Blitzschlag (die direkte Einwirkung eines Blitzes auf versicherte Sachen),
b) Schäden durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder sonstiger atmosphärisch bedingter Elektrizität,
c) Schäden an Kühl- und Gefriergut in Kühlgeräten infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr oder durch technisches Versagen der Geräte,
d) sonstige Schäden durch Kurzschluss oder Stromschwankungen.

Die Entschädigung nach F5 d) ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

F6 Explosion, Verpuffung, Implosion
Wir zahlen für Schäden durch Explosion, Verpuffung oder Implosion.

F7 Schäden durch Blindgänger aus beendeten Kriegen
Abweichend von K1 Absatz a) zahlen wir bei Schäden durch Blindgänger aus beendeten Kriegen.

F8 Anprall oder Absturz
Versichert ist
a) der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung,
b) der Anprall von sonstigen Fahrzeugen auf das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden.

F9 Überschalldruckwellen (Überschallknall)
Wir zahlen für Schäden durch Überschalldruckwellen infolge eines Überschallfluges.

G Einbruch, Raub, Vandalismus und weitere Eigentumsdelikte

G1 Einbruch
Wir kommen für den Schaden auf, wenn ein Dieb in Räume von Gebäuden
a) einbricht, einsteigt oder mit unberechtigt nachgemachten Schlüsseln (falscher Schlüssel) oder mit Hilfe von Werkzeugen eindringt,
b) mittels richtiger Schlüssel eindringt, die sich der Dieb durch einen versicherten Einbruch oder Raub beschafft hatte,

c) mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er sich durch Diebstahl beschafft hatte, vorausgesetzt, dass weder Du noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte(st),
d) eindringt und dort auf die in Absatz a) oder b) beschriebene Art ein Behältnis öffnet.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind.
Wir bieten auch Versicherungsschutz, wenn der Dieb aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte.
Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Dieb in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und gemäß G2 a) oder b) Gewalt anwendet oder androht, um sich den Besitz des gestohlen Gutes zu erhalten.

G2 Raub

Wir zahlen für Schäden durch Raub,
a) wenn gegen Haushaltsmitglieder Gewalt angewendet wird, um deren Widerstandskraft gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschließen (die Anwendung von Gewalt liegt nicht vor, wenn Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden, z.B. bei einem Trickdiebstahl),
b) wenn Haushaltsmitglieder Sachen hergeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll,
c) wenn Haushaltsmitgliedern Sachen weggenommen werden, weil deren körperlicher Zustand beeinträchtigt und dadurch ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist. Wir ersetzen den Schaden jedoch nur, wenn die Beeinträchtigung unmittelbar vor der Wegnahme durch einen Unfall oder eine nicht selbst verschuldete sonstige Ursache eingetreten war (zum Beispiel Ohnmacht oder Herzinfarkt, nicht aber Trunkenheit).

Wir zahlen auch, wenn eine mit Deiner Zustimmung am Versicherungsort anwesende Person von einem solchen Ereignis betroffen ist.
Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen verübt wurden.

G3 Vandalismus nach Einbruch oder Raub, Schäden durch versuchten Einbruch oder Raub

Wir kommen auch für Schäden durch Vandalismus oder durch einen versuchten Einbruch oder Raub auf. Vandalismus liegt vor, wenn der Täter auf eine der in G1 oder G2 beschriebenen Arten in die versicherten Räume eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

G4 Kartenmissbrauch

Werden durch Einbruch, Raub, Trickdiebstahl oder Diebstahl von Taschen (nach G1, G2, G12 oder G13) Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten entwendet bzw. weggenommen, so ersetzen wir Dir den infolge des Missbrauchs dieser Karten entstandenen Schaden, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

G5 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Spinden und Schließfächern

Versichert ist der Diebstahl versicherter Sachen aus
a) dem verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeugs oder -anhängers oder einer auf dem Kraftfahrzeug montierten Dachbox;
b) dem Innenraum (Kajüte, Backkiste oder Ähnliches) eines Wassersportfahrzeugs, der durch mindestens ein Sicherheitsschloss verschlossen sein muss;
c) einem verschlossenen Spind oder einem verschlossenen Schließfach.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Behältnisse fest umschlossen sind und vom Täter aufgebrochen oder mittels falscher Schlüssel oder mittels anderer Werkzeuge geöffnet wurden. Planen, Persenninge oder Ähnliches gelten nicht als feste Umschließung. Ausgeschlossen sind Bargeld und Wertsachen nach C1.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

G6 Diebstahl auf dem Grundstück

Versichert ist der Diebstahl innerhalb des Grundstücks, auf dem die versicherte Wohnung liegt, von
a) Wäsche und Bekleidung,
b) Gartenmöbeln, Gartengeräten, Grills und sonstigem Garteninventar (z.B. Wäschespinnen oder Pflanzen in Zierkübeln),
c) Aufsitzrasenmähern und Mährobotern,
d) Gartenbeleuchtungen, Skulpturen und Zierbrunnen,

e) Kinderspiel- und Sportgeräten,
f) Antennenanlagen und Markisen,
g) technischen, optischen und akustischen Sicherungsanlagen,
h) Waschmaschinen und Wäschetrocknern.

Nicht versichert ist fremdes Eigentum. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

G7 Diebstahl von Fahrradanhängern, Kinderwagen, Roll-/Krankenfahrstühlen und Gehhilfen

Versichert ist der Diebstahl von Fahrradanhängern, Kinderwagen, Roll-/Krankenfahrstühlen und Gehhilfen aus gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) des Gebäudes, in dem sich die versicherte Wohnung befindet. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

G8 Diebstahl während stationären Aufenthalten

Versichert ist der Diebstahl von versicherten Sachen, die sich innerhalb

- eines Krankenhauses,
- einer Rehabilitationseinrichtung oder
- einer Kuranstalt

in dem Zimmer befinden, in dem Haushaltsmitglieder im Rahmen eines stationären Aufenthaltes untergebracht sind. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.
Für Wertsachen nach C1 ist die Entschädigung begrenzt auf 200 €.

G9 Einbruch über nicht versicherte Räume

Versicherungsschutz besteht auch, wenn in das Gebäude, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, gemäß G1 in einen nicht versicherten Raum eingebrochen wird und der Dieb von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Hierbei ist es unerheblich, ob der nicht versicherte Raum gewerblich oder privat genutzt wird.

G10 Vermögensschäden durch Online-Banking-Betrug (Phishing)

Versicherungsschutz besteht auch, wenn Du durch gefälschte E-Mails oder Kurznachrichten getäuscht wirst und für das Online-Banking erforderliche Zugangs- und Identifikationsdaten Deiner privaten Bankkonten an unbefugte Dritte übermittelst, die damit unberechtigte Online-Überweisungen durchführen. Dieser Schutz gilt in auch für private Bankkonten der Haushaltsmitglieder. Nicht versichert sind Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die das kontoführende Kreditinstitut haftet. Ersetzt wird der unmittelbar aus den Überweisungen resultierende Vermögensschaden, höchstens jedoch 5.000 € je Versicherungsfall. Dabei gelten sämtliche Überweisungen, die der unbefugte Dritte mit den abgefragten Daten durchgeführt hat, als ein Versicherungsfall.

G11 Diebstahl am Arbeitsplatz

Versichert sind auch Schäden durch Diebstahl am Arbeitsplatz (innerhalb von Gebäuden) von Haushaltsmitgliedern während der Büro- und Geschäftszeiten. Nicht versichert sind Bargeld und Wertsachen nach C1. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

G12 Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes

Versichert sind auch Schäden durch einen Trickdiebstahl, wenn sich der Dieb durch Täuschung eines Haushaltsmitglieds Zutritt zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen entwendet. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt. Werden bei einem Trickdiebstahl Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten entwendet so gilt G4.

G13 Diebstahl von Taschen

Für Haushaltsmitglieder gilt auch der Diebstahl der unmittelbar am Körper getragenen Hand-, Schulter- und ähnlichen Taschen (auch Brieftaschen und Geldbörsen), einschließlich deren Inhalt mitversichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt. Werden bei dem Diebstahl von Taschen Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten entwendet so gilt G4.

G14 Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen

Versicherungsschutz besteht auch für versicherte Sachen, wenn diese durch Aufbrechen verschlossener Schiffskabinen oder Schlafwagenabteile von Bahnen entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

H Leitungswasser

H1 Nässeschäden

Wir zahlen bei Schäden durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser aus

a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
b) Einrichtungen, die mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbunden sind (zum Beispiel Waschmaschinen), oder aus deren Wasser führenden Teilen,
c) Klima- oder Heizungsanlagen,
d) Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,
e) innen liegenden Regenfallrohren,
f) Wasserbetten, Aquarien, Wassersäulen, Zimmerbrunnen und Zisternen.

Sole, Öle, Kühl- oder Kältemittel sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich. Wir zahlen nicht für Schäden durch Plansch- oder Reinigungswasser, Schwamm, Wasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen sowie für Schäden am Inhalt eines ausgelaufenen Aquariums.

H2 Frost- und Bruchschäden

Wir zahlen für folgende Schäden, sofern Du die genannten Rohre und Installationen als Mieter oder Wohnungseigentümer auf Deine Kosten beschafft oder übernommen hast:

a) Frostschäden an Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, sowie deren Anschlussschläuchen, Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Teilen von Klima- oder Heizungsanlagen.
b) Frost- und Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen, an Rohren von Wasserlösch-, Berieselungs-, Klima- oder Heizungsanlagen sowie an Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser). Falls Bruchschäden an Armaturen nicht durch Frost verursacht sind, ist die Entschädigung auf 1.000 € begrenzt.

Wir zahlen nur, soweit sich die Rohre und Installationen innerhalb des Baukörpers befinden (oder auf dem Dach, soweit Rohre von Solarheizungsanlagen betroffen sind).

I Sturm, Hagel

I1 Sturm, Hagel

Wir zahlen für Schäden durch Sturm oder Hagel. Als Sturm erkennen wir wetterbedingte Luftbewegungen ohne Mindestwindstärke an.

I2 Eindringende Niederschläge

Versicherungsschutz besteht, wenn Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch eine Öffnung in das Gebäude eindringt, bei dem es sich um einen durch Sturm oder Hagel verursachten Gebäudeschaden handelt. Treten Niederschläge durch nicht ordnungsgemäß verschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen ein, zahlen wir bis zu 1.000 € für Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Regen- oder Schmelzwasser auf versicherte Sachen. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Witterungseinflüssen.

I3 Sturm- und Hagelschäden an Sachen außerhalb von Gebäuden

Wir zahlen nicht für Schäden an Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich zu Deiner Wohnung gehören, sind jedoch auf dem gesamten Grundstück versichert.

I4 Sturm- und Hagelschäden an Sachen auf Balkonen, Loggien und Terrassen

Abweichend von I3 zahlen wir jedoch für Sachen die sich außerhalb von Gebäuden auf Balkonen, Loggien und auf an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen befinden.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

J Weitere Gefahren und Schäden

J1 Innere Unruhen, Streik und Aussperrung

Wir zahlen für Schäden an versicherten Sachen durch

a) innere Unruhen einschließlich der Wegnahme von Sachen bei Plünderungen,
b) unmittelbare Handlungen streikender oder ausgesperrter Arbeitnehmer.

J2 Transportmittelunfall
Wir zahlen auch für versicherten Sachen, die mit einem Kraftfahrzeug, Wasserfahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmittel befördert werden und durch einen Unfall des Transportmittels zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

J3 Schäden am Hausrat durch Wildtiere
Wir zahlen auch für Schäden durch Wildtiere, wenn diese in die versicherte Wohnung gelangen und dadurch versicherte Sachen zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen. Wildtiere sind wild lebende Tiere, die zum Schalenwild sowie Federwild zählen (z.B. Wildschweine, Rehe, Rothirsche, Fasane) und Waschbären. Nicht versichert sind Schäden durch Wildtiere an versicherten Sachen außerhalb der Wohnung.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

K Allgemeine Ausschlüsse, Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit

K1 Allgemeine Ausschlüsse
Auch wenn andere Ursachen mitgewirkt haben, zahlen wir nicht für Schäden durch:
a) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand,
b) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen,
c) Sturmflut, Überschwemmung, Rückstau, Grundwasser, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch.

K2 Vorsatz
Wenn Du den Schaden vorsätzlich herbeiführst, erbringen wir keine Leistung.

K3 Grobe Fahrlässigkeit
Wenn Du den Schaden grob fahrlässig herbeiführst, ist dieser grundsätzlich versichert. Wir sind jedoch berechtigt die Leistung in dem Verhältnis, das der Schwere des Verschuldens entspricht, zu kürzen. Auf die Kürzung verzichten wir bei Schäden bis auf die im Versicherungsschein genannte Summe für grobe Fahrlässigkeit. Übersteigt der Schaden die genannte Summe, so gilt für den übersteigenden Anteil Absatz 1.

L Außenversicherung

L1 Begriff und Geltungsdauer
Dein Hausrat ist weltweit versichert, solange er sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befindet. Zeiträume von mehr als sechs Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.

L2 Ausbildung, Studium, Freiwilligendienst
Halten sich Haushaltsmitglieder zur Ausbildung, des Studiums oder Ableistung eines Freiwilligendienstes (zum Beispiel: Freiwilliger Wehrdienst oder Freiwilliges Soziales Jahr) außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies abweichend von L1 solange als vorübergehend, bis die Ausbildung, das Studium oder der Freiwilligendienst beendet wird. Wird von der betreffenden Person in diesem Zeitraum allein ein Zimmer oder Appartement bewohnt, so besteht Versicherungsschutz auch für den Fall, dass dort ein eigener Hausstand begründet wurde.

L3 Außenversicherung für Sportgeräte
Für Hausrat, der der Ausübung einer Sportart dient, besteht abweichend von L1 Versicherungsschutz auch wenn sie sich nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

L4 Einbruch
Für Schäden durch Einbruch müssen die in G1 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

L5 Raub
Bei Raub unter Androhung einer Gewalttat nach G2 Absatz b) besteht Außenversicherungsschutz nur wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll. Wir zahlen nicht für Sachen, die erst auf Verlangen der Täter an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

L6 Sturm und Hagel
Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

L7 Entschädigungsgrenze
Die Entschädigung für vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befindliche Sachen ist insgesamt auf 40% der Versicherungssumme begrenzt. Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zudem die Entschädigungsgrenzen nach C2.

M Versicherungswert, Versicherungssumme

M1 Versicherungswert
Der wie folgt zu ermittelnde Versicherungswert ist die Grundlage für die Berechnung der Schadenzahlung:
a) der Versicherungswert ist der Wert für die Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand („Neuwert"),
b) für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist der Versicherungswert der Preis für die Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte,
c) für Sachen, die für ihren Zweck in Deinem Haushalt nicht mehr zu verwenden sind, ist der Versicherungswert der für Dich erzielbare Verkaufspreis („gemeiner Wert"),
d) für Wertsachen werden höchstens die sich nach C1 und C2 ergebenden Werte angesetzt.

M2 Versicherungssumme
Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert nach M1 entsprechen, um eine Unterversicherung nach S5 zu vermeiden.

M3 Überversicherung
Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert, so kannst Du verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt und der Beitrag entsprechend den Tarifbestimmungen an die neue Versicherungssumme angepasst wird.

M4 Unterversicherung
Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, kann sich im Versicherungsfall nach S5 eine Kürzung der Entschädigung ergeben.

N Anpassung der Versicherungssumme

N1 Jährliche Anpassung
Deine Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich alle 12 Monate entsprechend dem Preisindex für „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise in der Wohnung gelagerten Güter" aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI). Maßgeblich ist der letzte vor der Berechnung der Summenanpassung vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index im Vergleich zum Vorjahreswert. Die neue Versicherungssumme wird auf volle hundert Euro aufgerundet. Der Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.

N2 Widerspruch
Wir werden Dich spätestens einen Monat vor der Anpassung N1 über die neue Versicherungssumme und den neuen Beitrag informieren. Die Anpassung wird nicht durchgeführt, wenn Du innerhalb eines Monats in Textform Widerspruch einlegst.

N3 Individuelle Anpassung
Unabhängig von der jährlichen Anpassung nach N1 kannst Du jederzeit eine Anpassung Deiner Versicherungssumme an den tatsächlichen Versicherungswert verlangen. Die Anpassung der Versicherungssumme wird jedoch erst nach unserer Zustimmung wirksam. Der Beitrag wird entsprechend den Tarifbestimmungen an die neue Versicherungssumme angepasst.

O Anpassung des Beitrags

O1 Grundsatz
Einmal im Kalenderjahr überprüfen wir, ob die Beiträge für bestehende Verträge beibehalten werden können oder ob sie erhöht oder abgesenkt werden müssen (Neukalkulation).

O2 Vorgehensweise bei der Neukalkulation
Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik. Zusammengefasst werden die Verträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen. Neben der bisherigen Schadenentwicklung berücksichtigen wir bei der Neukalkulation auch die voraussichtliche künftige Schadenentwicklung.

O3 Anpassung des Beitrags
Ist unser durchschnittlicher Schadenaufwand (Zahlungen und Reserven für Geschäftsjahresschäden einschließlich Schadenregulierungskosten) pro Hausratversicherung seit der letztmaligen Festsetzung des Beitragssatzes um mehr als 5 % gestiegen oder gesunken, sind wir berechtigt, den Beitragssatz anzupassen. Der geänderte Beitrag darf den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitrag für neu abgeschlossene Versicherungsverträge mit gleichen Versicherungsbedingungen, Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang nicht übersteigen.

O4 Wirksamwerden der Anpassung
Die Anpassung des Beitrags wird für die nächste Versicherungsperiode wirksam. Wir werden Dir die Anpassung spätestens einen Monat vor der Fälligkeit mitteilen. In dieser Mitteilung werden wir auch den alten und neuen Beitrag gegenüberstellen.

P Umzug, Trennung, Haushaltsgründung oder -auflösung

P1 Umzug
Wenn Du innerhalb Deutschlands umziehst, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Umzugs besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz für die bisherige Wohnung endet drei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt, sobald erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

P2 Mehrere Wohnungen
Wenn Du die bisherige Wohnung zusätzlich behältst und dort weiterhin wohnst, geht der Versicherungsschutz abweichend von P1 nicht über. Für eine Übergangszeit von drei Monaten besteht auch in der neuen Wohnung Versicherungsschutz.

P3 Auslandsumzug
Ziehst Du ins Ausland um, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.

P4 Anzeigepflicht
Einen Umzug nach P1 musst Du uns bei Umzugsbeginn anzeigen. Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands machst Du die unter Q1 beschriebenen Angaben und nennst uns die neue Adresse inklusive Wohnfläche in Quadratmetern.

P5 Beitrag, Unterversicherung
Mit Umzugsbeginn passen wir den Beitrag entsprechend den Tarifbestimmungen für den neuen Versicherungsort an. Um eine Unterversicherung nach S5 zu vermeiden, werden wir Dir eine Anpassung der Versicherungssumme an die neue Wohnfläche vorschlagen. Wenn Du die erforderlichen Angaben innerhalb von drei Monaten nach Umzugsbeginn machst und über eine Anpassung der Versicherungssumme entscheidest, nehmen wir die Anpassung der Versicherungssumme rückwirkend ab Umzugsbeginn vor (auch wenn in der Zwischenzeit ein Schaden eingetreten ist).

P6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehewohnung
Ziehst Du bei einer Trennung von Deinem Ehegatten aus der gemeinsamen Wohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Wohnung zurück, so gelten als Versicherungsort Deine neue Wohnung und die bisherige gemeinsame Wohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens für drei Monate nach Beginn des Auszugs. Nach Ablauf der Frist ist ausschließlich Deine neue Wohnung Versicherungsort. Dies gilt sinngemäß auch bei

Trennung eheähnlicher Lebensgemeinschaften oder Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

P7 Vorsorgeschutz bei Haushaltsgründung von Kindern

Ziehen Kinder (auch Enkel-, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder) aus der versicherten Wohnung aus und gründen erstmalig einen eigenen Hausstand, so wird für sechs Monate ab dem Auszug eine Vorsorgeversicherung gewährt. Die für den neuen Hausstand gültige Versicherungssumme beträgt 20 % der für den bestehenden Vertrag gültigen Versicherungssumme. Fremdes Eigentum ist im Rahmen der Vorsorgeversicherung nur mitversichert, wenn es dem Gebrauch des Kindes dient. Die Vorsorgeversicherung erlischt mit Abschluss einer eigenen Hausratversicherung, spätestens jedoch sechs Monate nach dem Auszug.

P8 Haushaltsauflösung

Der Vertrag endet ohne Kündigung, sobald wir erfahren, dass der Hausrat vollständig und dauerhaft aufgelöst wurde. Wird der Hausrat infolge Deines Todes aufgelöst, endet diese Hausratversicherung spätestens drei Monate nachdem Du verstorben bist. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Haushaltsmitglied in der Wohnung bleibt oder vor Ablauf der Frist ein Erbe in Deine Wohnung einzieht.

Q Gefahrerhöhung

Q1 Anzeigepflicht

Tritt nach Beantragung der Versicherung eine der folgenden Gefahrerhöhungen ein, musst Du uns dies unverzüglich anzeigen:

a) es ändert sich ein gefahrerheblicher Umstand, nach dem wir vor Vertragsabschluss gefragt haben (dazu zählen auch zusätzlich abgeschlossene Hausratversicherungen),
b) vereinbarte Sicherungen werden beseitigt oder vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand,
c) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als 120 Tage unbewohnt und wird auch nicht in geeigneter Weise gesichert oder beaufsichtigt. Beaufsichtigt ist eine Wohnung beispielsweise, wenn sich während der Nacht eine dazu berechtigte volljährige Person darin aufhält.

Die Aufstellung eines Gerüstes am Versicherungsort ist keine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung und muss uns somit nicht mitgeteilt werden.

Q2 Vertragsanpassung

Ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung können wir einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Dieses Recht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

Q3 Keine oder gekürzte Leistung

Tritt ein Schaden später als einen Monat ein, nachdem uns Deine Anzeige nach Q1 hätte vorliegen müssen, erbringen wir bei vorsätzlicher Verletzung der Anzeigepflicht keine Leistung. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht kürzen wir unsere Leistung in dem Verhältnis, das der Schwere des Verschuldens entspricht.

Wir müssen jedoch uneingeschränkt zahlen,

a) wenn Du nachweist, dass Du die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hast oder
b) wenn Du nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Schadens oder den Umfang der Leistung war oder
c) wenn uns die Gefahrerhöhung bei Eintritt des Schadens bereits bekannt war.

R Pflichten

R1 Pflichten vor Schadeneintritt

Du musst die gesetzlichen, behördlichen und mit uns vereinbarten Sicherheitsvorschriften beachten.

Zudem musst Du in der kalten Jahreszeit

a) die Wohnung beheizen und dies häufig genug kontrollieren oder
b) alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen absperren, entleeren und entleert halten.

Ist die Installation von Rauchmeldern behördlich vorgeschrieben, werden wir uns bei der Verletzung dieser behördlichen Vorschrift nicht auf die Folgen von Pflichtverletzungen nach R5 berufen.

R2 Abwendung und Minderung des Schadens

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses musst Du nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Wenn die Umstände dies gestatten, hast Du dazu unsere Anweisungen (auch telefonisch oder online) einzuholen. Diese musst Du befolgen, soweit es für Dich zumutbar ist. Abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden musst Du unverzüglich sperren lassen und für Wertpapiere das Aufgebotsverfahren einleiten.

R3 Anzeigepflichten im Schadenfall

Im Schadenfall musst Du unverzüglich

a) uns den Schadeneintritt anzeigen (auch telefonisch oder online),
b) Schäden durch strafbare Handlungen der Polizei anzeigen,
c) uns und der Polizei ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einreichen.

R4 Schadenfeststellung

Zur Schadenfeststellung musst Du

a) uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungs- und Entschädigungspflicht gestatten und uns dazu jede dienliche Auskunft erteilen (auf Wunsch in Textform),
b) beschädigte Teile bis zu unserer Entscheidung über die Entschädigung aufbewahren,
c) von uns angeforderte Belege beibringen, soweit Dir deren Beschaffung zugemutet werden kann.

R5 Folgen von Pflichtverletzungen

Wenn Du eine Pflicht vorsätzlich verletzt, erbringen wir keine Leistung.
Wenn Du eine Pflicht grob fahrlässig verletzt, kürzen wir die Leistung in dem Verhältnis, das der Schwere des Verschuldens entspricht.
Es bleibt bei der vollen Leistung, wenn Du nachweist, dass

a) Du die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hast oder
b) die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenereignisses, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Die Verletzung einer nach Schadeneintritt zu erfüllenden Auskunfts- oder Aufklärungspflicht bleibt folgenlos, wenn wir Dich nicht durch einen auffälligen Hinweis auf die Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben.

S Berechnung der Entschädigung, Unterversicherung

S1 Versicherte Sachen

Wir ersetzen Dir bei

a) zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert entsprechend M1 zum Schadenzeitpunkt,
b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert nach Absatz a),
c) Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit durch den Schaden nicht beeinträchtigt ist und deren Nutzung Dir ohne Reparatur zumutbar ist (Schönheitsschaden), den Minderwert.

Restwerte werden angerechnet.

S2 Versicherte Kosten

Wir ersetzen die nachweislichen angefallenen Kosten nach D unter Berücksichtigung der vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

S3 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ersetzen wir nicht, wenn Du vorsteuerabzugsberechtigt bist oder die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hast.

S4 Gesamtentschädigung

Die Entschädigung für versicherte Sachen und versicherte Kosten ist je Versicherungsfall auf 120% der Versicherungssumme begrenzt (inkl. 20% Vorsorge). Wird diese Grenze alleine für versicherte Sachen ausgeschöpft, erstatten wir versicherte Kosten darüber hinaus bis zu weiteren 10% der Versicherungssumme. Sind Kosten zur Schadenabwendung und Schadenminderung nach D5 auf unsere Weisung entstanden, erstatten wir diese unbegrenzt.

S5 Unterversicherung
Eine Unterversicherung liegt vor, wenn der Versicherungswert der versicherten Sachen (M1) die Versicherungssumme (M2) zum Schadenzeitpunkt um mehr als 20% übersteigt. Außer bei Totalschäden nach S4 kürzen wir im Falle einer Unterversicherung die Entschädigung für versicherte Sachen und versicherte Kosten im Verhältnis der um 10% erhöhten Versicherungssumme zum Versicherungswert. Dafür gilt folgende Formel: Schadenbetrag mal (Versicherungssumme plus 20%) geteilt durch den Versicherungswert.

S6 Unterversicherungsverzicht
Wir verzichten abweichend von S5 auf eine Kürzung wegen Unterversicherung, wenn zum Schadenzeitpunkt die Versicherungssumme pro Quadratmeter Wohnfläche der versicherten Wohnung (Versicherungssumme geteilt durch Wohnfläche in Quadratmeter) mindestens 650 € beträgt.

S7 Unterversicherungsverzicht bei Kleinschäden
Abweichend von S5 und S6 verzichten wir auf die Kürzung wegen Unterversicherung bei Schäden bis 1.000 €.

T Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

T1 Fälligkeit der Entschädigung
Die Entschädigung wird fällig, sobald unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe Deines Anspruches abgeschlossen sind. Du kannst einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

T2 Verzinsung
Soweit wir die Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens gezahlt haben, hast Du Anspruch auf fünf Prozent Zinsen pro Jahr. Die Zinsen werden ab Meldung des Schadens gerechnet und zusammen mit der Entschädigung fällig.

T3 Keine Verzinsung
Bei der Berechnung der Fristen nach T1 und T2 werden Zeiträume nicht berücksichtigt, in denen die Entschädigung durch Dein Verschulden nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

T4 Aufschiebung der Zahlung
Wir dürfen die Zahlung aufschieben, solange Zweifel an Deiner Empfangsberechtigung bestehen oder gegen Dich ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Anlass dieses Schadenereignisses läuft.

U Übergang von Ansprüchen aus bezahlten Schäden

U1 Übergehender Anspruch
Wir ersetzen Dir Schäden, auch wenn Dir dafür ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zusteht (zum Beispiel gegen den Schadenverursacher). Der Anspruch gegen den Dritten geht dann auf uns über. Wir dürfen den Anspruch allerdings nicht zu Deinem Nachteil geltend machen. Ebenso dürfen wir den Anspruch nicht gegen ein anderes Haushaltsmitglied richten (es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht).

U2 Sicherung des Anspruchs
Du musst Deinen Anspruch (oder ein zu dessen Sicherung dienendes Recht) form- und fristgerecht wahren. Nach Übergang des Anspruchs auf uns musst Du bei der Durchsetzung mitwirken. Verletzt Du die Pflicht vorsätzlich, können wir Deine Leistung um den Betrag kürzen, der uns deshalb entgangen ist. Bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung können wir die Kürzung in dem Ausmaß vornehmen, das der Schwere des Verschuldens entspricht. Wir unterlassen die Kürzung, wenn Du uns nachweist, dass Du die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hast.

V Wieder aufgefundene Sachen

V1 Anzeigepflicht
Wenn Du erfährst, wo sich abhanden gekommene Sachen befinden, musst Du uns unverzüglich informieren.

V2 Wahlrecht
Du kannst wählen, ob Du wieder aufgefundene Sachen behalten willst oder ob es bei unserer Entschädigungszahlung bleiben soll. Diese Entscheidung musst Du spätestens einen Monat nach unserer Aufforderung treffen. Wenn Du uns die Sachen bis dahin nicht zur Verfügung gestellt hast, entfällt Dein Entschädigungsanspruch und Du musst bereits erhaltene Entschädigungen zurückzahlen.

V3 Beschädigte Sachen
Wenn Du wieder aufgefundene Sachen behältst und diese beschädigt wurden, zahlen wir Dir die Reparaturkosten nach S1 Absatz b).

V4 Übertragung der Rechte
Wenn Du uns die wieder aufgefundenen Sachen überlässt, musst Du uns auch den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte übertragen, die Dir in Bezug auf die Sachen zustehen.

V5 Wertpapiere
Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß für Wertpapiere, die in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt wurden. Falls Du Dich für eine Rückzahlung der Entschädigung entscheidest, kannst Du uns den Zinsverlust abziehen, der Dir durch die Verzögerung fälliger Leistungen aus Wertpapieren entstanden ist.

W Sachverständigenverfahren

W1 Vereinbarung des Sachverständigenverfahrens
Du kannst nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

W2 Benennung der Sachverständigenverfahrens

2.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. Im Falle einer Aufforderung durch uns haben wir Dich auf diese Folge hinzuweisen.

2.2 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

W3 Feststellung der Sachverständigen
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
a) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles,
b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,
c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen,
d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten,
e) den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

W4 Verfahren nach Feststellung

4.1 Beide Sachverständige übermitteln ihre Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

4.2 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.

4.3 Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

W5 Kosten des Sachverständigenverfahrens

5.1 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

5.2 Bei einer festgestellten Schadenhöhe von mindestens 10.000 € übernehmen wir abweichend von Nr. 5.1 die auf Dich entfallenden Kosten des Sachverständigenverfahrens zu 80%, maximal 5.000 €.

W6 Pflichten
Durch das Sachverständigenverfahren werden Deine Pflichten nicht berührt.

X Mehrere Hausratversicherungen

X1 Anzeigepflicht
Wird der Hausrat gleichzeitig über mehrere Hausratversicherungen versichert, so musst Du uns dies unverzüglich mitteilen. In der Mitteilung sind die anderen Versicherer und die Versicherungssummen anzugeben.

X2 Folgen von Pflichtverletzungen
Verletzt Du die Anzeigepflicht nach X1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so gilt R5. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von den anderen Versicherungen hatten.

X3 Mehrfachversicherung
Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn die Gesamtversicherungssumme aller Hausratversicherungen den Versicherungswert oder die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Vertrages ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

X4 Leistung bei Mehrfachversicherung
Erlangst Du oder ein Haushaltsmitglied aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

X5 Beseitigung der Mehrfachversicherung
Du kannst diesen Vertrag zur Beseitigung der Mehrfachversicherung jederzeit mit sofortiger Wirkung kundigen oder nach M3 eine Herabsetzung der Versicherungssumme auf den durch die anderen Versicherungen nicht gedeckten Teilbetrag verlangen.

Y Garantien

Y1 Preis-/Leistungsgarantie

1.1 Grundsatz
Bietet zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ein Versicherer einen leistungsstärkeren Tarif mit einem günstigeren Preis an, werden wir im Schadenfall
a) den Versicherungsschutz um die weitergehenden Leistungen erweitern,
b) Entschädigungsgrenzen entsprechend erhöhen,

c) Selbstbeteiligungen reduzieren bzw. streichen, es sei denn, es handelt sich um eine generell zum Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung.

Der Versicherer muss in Deutschland zum Betrieb zugelassen sein und der Tarif muss als für jedermann zugängliche Hausratversicherung angeboten werden. Es muss sich zudem um die gleiche Höhe der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung handeln.

1.2 Geltungsbereich

Die Preis-/Leistungsgarantie gilt für Einschlüsse bzw. Leistungserweiterungen eines anderen Versicherers für die von diesem kein Zusatzbeitrag erhoben wird und die in Höhe oder Umfang nicht bei Coya versicherbar sind (auch nicht gegen Zusatzbeitrag).

1.3 Ausschlüsse

Von der Erweiterung des Versicherungsschutzes ausgeschlossen sind generell Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen

a) auf All-Risk-Basis (Allgefahrendeckung),
b) von Elementargefahren (Sturmflut, Überschwemmung, Rückstau, Grundwasser, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch),
c) zu vorsätzlich herbeigeführten Schäden,
d) von Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand,
e) von Kernenergie, nuklearer Strahlung oder radioaktiven Substanzen.

1.4 Nachweispflicht

Du musst den günstigeren Tarif mit den weitergehenden Leistungen eines anderen Versicherers im Schadenszeitpunkt nachweisen. Als Nachweis dienen die Versicherungsbedingungen und der für jedermann öffentlich zugängliche Preis.

1.5 Entschädigung

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Die Regelungen zur Entschädigungsberechnung und Unterversicherung bleiben unberührt.

Y2 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Wirst Du während der Wirksamkeit des Vertrages arbeitslos, wird der Vertrag auf Deinen Wunsch beitragsfrei gestellt. Die Beitragsfreistellung beginnt, sobald Du beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet bist. Geht uns der entsprechende Nachweis jedoch erst später als zwei Monate nach Beginn der Arbeitslosigkeit zu, gilt die Beitragsfreistellung erst mit Zugang des Nachweises. Wir gewähren Dir während der Arbeitslosigkeit beitragsfreien Versicherungsschutz in Höhe der zuletzt vereinbarten Versicherungssumme.

Voraussetzungen für den beitragsfreien Versicherungsschutz sind:

a) Der Hausratvertrag bestand vor der Arbeitslosigkeit mindestens 12 Monate.
b) Alle Beiträge wurden bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit beglichen.
c) Das Arbeitsverhältnis war unbefristet, ungekündigt und wurde durch den Arbeitgeber betriebsbedingt gekündigt.
d) Die wöchentliche Arbeitszeit betrug vor der Kündigung mindestens 30 Stunden.
e) Das Arbeitsverhältnis unterlag dem deutschen Arbeitsrecht und der Beitragspflicht der Bundesanstalt für Arbeit.

Die Beitragsfreistellung endet mit Beendigung der Arbeitslosigkeit. Die Beendigung der Arbeitslosigkeit ist uns unverzüglich mitzuteilen. Der Vertrag erlischt ohne besondere Vereinbarung, wenn die Beitragsfreistellung mehr als ein Jahr dauert.

Z Zusatzbausteine

Z1 Fahrraddiebstahl (falls vereinbart)

1.1 Sofern vereinbart und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausgewiesen, zahlen wir für Schäden durch Diebstahl von Fahrrädern. Als Fahrräder gelten auch nicht versicherungspflichtige Elektrofahrräder (Pedelecs, E-Bikes) mit einer Tretunterstützung bis maximal 25 km/h und einer Anfahrhilfe (ohne treten) bis maximal 6 km/h.

1.2 Wenn Du Dein Fahrrad nicht zur Fortbewegung einsetzt, musst Du es durch ein eigenständiges Fahrradschloss mit anderen Gegenständen so verbinden, dass eine einfache Wegnahme nicht mehr möglich ist.

1.3 Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen Teile (z.B. abnehmbares Licht), die dem regelmäßigen Gebrauch des Fahrrads dienen, besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad entwendet worden sind.

1.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die für Fahrraddiebstahl vereinbarte Summe begrenzt.

1.5 Du hast jederzeit die Möglichkeit diesen erweiterten Schutz zu kündigen. Die Kündigung ist ab Zugang bei uns oder zu einem von Dir genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Wir können diesen erweiterten Schutz unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Die Kündigung durch uns wird zum Ende der dann laufenden Versicherungsperiode wirksam.

Z2 Glasbruch (falls vereinbart)

2.1 Versicherte Gefahr und Schäden
Sofern vereinbart und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausgewiesen, gelten Schäden an den unter 2.3 genannten Sachen durch Glasbruch am Versicherungsort mitversichert. Glasbruch liegt vor, wenn versicherte Verglasungen durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2.2 Nicht versicherte Schäden
Ausgeschlossen sind
a) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Muschelausbrüche),
b) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen durch normale Abnutzung, Fabrikations- oder Verglasungsfehler (Kondensatbildung im Scheibenzwischenraum).

2.3 Versicherte Sachen gegen Glasbruch
Als versichert gelten
a) Scheiben, Platten, Glasbausteine, Profilbaugläser und Lichtkuppeln aus Glas oder transparentem Kunststoff, die fachmännisch eingesetzt und mit dem Gebäude fest verbunden sind (Gebäudeverglasungen);
b) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas, transparentem Kunststoff der Wohnungseinrichtung (Mobiliarverglasungen);
c) Aquarien und Terrarien aus Glas;
d) Glaskeramik- und Induktionskochflächen, inkl. deren Elektrik/Elektronik.

2.4 Nicht versicherte Sachen gegen Glasbruch
Nicht versichert sind
a) optische Gläser (z.B. Brillen und Ferngläser), Hohlgläser (z.B. Trinkgläser), Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
b) Photovoltaik-/Solarmodule;
c) Sachen, die bereits bei Antragsstellung beschädigt sind;
d) Displays elektronischer Geräte (z.B. Fernseher, Laptop, Smartphone);
e) Gebäude überwiegend aus Glas, Gewächshäuser und Schwimmbadabdeckungen.

2.5 Entschädigung
Soweit nichts anderes vereinbart ist, ersetzen wir zerstörte Sachen durch Sachen oder Sachteile gleicher Art und Güte (Naturalersatz). Inbegriffen sind hierbei auch die Kosten für die Lieferung und Montage (z.B. Austausch eines Fensters). Wir ersetzen auch Kosten für Aufwendungen für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen).

2.6 Du hast jederzeit die Möglichkeit diesen erweiterten Schutz zu kündigen. Die Kündigung ist ab Zugang bei uns oder zu einem von Dir genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Wir können diesen erweiterten Schutz unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Die Kündigung durch uns wird zum Ende der dann laufenden Versicherungsperiode wirksam.

Bedingungen für den Haus- und Wohnungsschutzbrief

Teil A: Einleitung für den „Haus- und Wohnungsschutzbrief“

Die nachfolgenden Versicherungsbedingungen sind wichtige Unterlagen für Dich. Sie sollen Dir verständlich machen, wie der Versicherungsschutz gestaltet ist und was von Dir beachtet werden muss, damit Du in den Genuss des Versicherungsschutzes kommst. Bitte bewahre dieses Dokument sorgfältig auf.

Der Versicherungsschutz ist Bestandteil eines Gruppenversicherungsvertrages zwischen Coya AG, Ohlauerstr. 43, 10999 Berlin, und der Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland, Colonia Allee 10-20, 51067 Köln (nachfolgend: „IPA“).

Diese Bedingungen sind kein Versicherungsvertrag. Sie beinhalten vielmehr eine Beschreibung der Versicherungsleistungen, die durch den oben genannten Gruppenversicherungsvertrag für die begünstigte Person zur Verfügung stehen. Des Weiteren beinhalten die Bedingungen die Voraussetzungen für die Erlangung der Leistungen, deren Begrenzungen, Ausschlüsse, Pflichten und Obliegenheiten der begünstigten Person(en).

Voraussetzung für den Anspruch auf die Leistungen ist, dass die Hilfeleistung durch den mit der Schadenregulierung beauftragten Dienstleister organisiert wird. Eingetretene Schadensfälle sind daher unverzüglich der 24h-Notrufzentrale der AXA Assistance unter der Telefonnummer +49 (030) 58849400 zu melden.

Beauftragt mit der Abwicklung der Assistance- und Versicherungsleistungen sind:

AXA Assistance Deutschland GmbH **Colonia-Allee 10-20** **51067 Köln**	und	**Inter Partner Assistance Service GmbH** **Große Scharrnstraße 36** **15230 Frankfurt (a. d. Oder)**

Beide Gesellschaften werden nachfolgend AXA Assistance genannt.

Für Dich, als begünstigte Person, ist AXA Assistance direkter Ansprechpartner für alle Anfragen zur Geltendmachung von Assistance-Leistungen und Versicherungsansprüchen.

Kontaktdaten im Schadensfall:
Inter Partner Assistance Service GmbH
Große Scharrnstraße 36
15230 Frankfurt (Oder)
+49 (030) 58849400

Teil B: Besonderer Teil „Haus- und Wohnungsschutzbrief“

Übersicht

A Inhalt des Haus- und Wohnungsschutzbriefs
B Begünstigte Personen
C Versicherter Haushalt
D Versicherungssumme
E Versicherungsumfang
F Pflichten
G Ausschlüsse
H Subsidiarität

A Inhalt des Haus- und Wohnungsschutzbriefs

Wir gewähren Dir einen Haus- und Wohnungsschutzbrief für die unter E aufgeführten Leistungen.

B Begünstigte Personen

Begünstigte Person sind die mit Dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen und Du selbst.

C Versicherter Haushalt

Der versicherte Haushalt ist Deine Wohnung an der im Versicherungsschein genannten Adresse.

D Versicherungssumme

D1 Der Versicherungsschutz umfasst die Übernahme der Kosten der Notreparatur einschließlich mitgeführter Kleinteile sowie der Fahrtkosten des beauftragten Dienstleistungsbetriebes bis zu maximal 500 € je Versicherungsfall. Wir beauftragen den erforderlichen Handwerker im Namen und im Auftrag der begünstigten Person und übernehmen die Kosten direkt, ohne Vorleistung der begünstigten Person. Rechnungsbeträge, die über den Betrag von 500 € hinausgehen, sind von der begünstigten Person selbst zu tragen und unter Abzug der bereits von uns im Auftrag des Versicherers zugesagten Summe an den Handwerker zu entrichten.

D2 Die Übernahme der Kosten für Leistungen aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief ist begrenzt auf insgesamt drei Versicherungsfälle pro Versicherungsjahr.

E Versicherungsumfang

E1 Schlüsseldienst im Notfall
Kann die begünstigte Person nicht in den versicherten Hauptwohnsitz gelangen, weil die Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen sind, organisieren wir das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst) und übernehmen die entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für ein provisorisches Schloss bis max. 500 € je Versicherungsfall.

E2 Rohrreinigungsdienst im Notfall
Sind im versicherten Haushalt Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft und kann dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden, organisieren wir den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma und übernehmen die entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile bis max. 500 € je Versicherungsfall.

E3 Sanitär-Installateurdienst im Notfall

Ist im versicherten Haushalt Leitungswasser infolge eines Rohrbruchs aus den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung aus sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen sowie aus Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung und aus Einrichtungen von Klima, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen „bestimmungswidrig" ausgetreten, organisieren wir den Einsatz eines Sanitär-Installateur-Betriebes und übernehmen die entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile bis max. 500 € je Versicherungsfall.

E4 Elektro-Installateurdienst im Notfall

Bei Stromausfall im versicherten Haushalt organisieren wir den Einsatz eines Elektro- Installateurbetriebes und übernehmen die entstehenden Kosten für die Behebung des Defekts an den elektrischen Leitungen der Hausinstallation einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile bis max. 500 € je Versicherungsfall.

E5 Heizungs-Installateurdienst im Notfall

a) Im Falle eines plötzlichen und unvorhersehbaren Funktionsausfalles der Heizung im versicherten Haushalt organisieren wir den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes und übernehmen die entstehenden Kosten für die Behebung des Defekts einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile.
b) Wenn der Defekt während der Heizperiode auftritt und nicht innerhalb von 2 Stunden behebbar ist, stellen wir maximal 3 elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung.
c) Wir übernehmen die Kosten für den Einsatz des Heizungs-Installationsbetriebes nach E5
   a) und die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte nach E5
   b) bis zu insgesamt 500 € je Versicherungsfall.
d) Nicht ersetzt werden durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehende zusätzliche Stromkosten.

E6 Ausfall der Wohnung

Wird der versicherte Haushalt durch Feuer-, Elementar- oder Wasserschaden unbewohnbar, organisieren wir

a) eine angemessene Ersatzwohnung (Hotel, Pension, Mietwohnung und dgl.) und übernehmen die Übernachtungskosten für zwei Nächte bis max. 75 € pro Nacht.
b) die Betreuung von im versicherten Haushalt lebenden Kindern unter 16 Jahren für die Dauer von 48 Stunden, wenn eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.
c) die Unterbringung und Versorgung von im versicherten Haushalt lebenden Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen und Kaninchen in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim.
d) die Bewachung und Sicherung des versicherten Haushaltes durch ein spezialisiertes Unternehmen und übernehmen die durch in E6 beschriebenen Leistungen entstehenden Kosten bis max. 500 € je Versicherungsfall.

E7 Entfernung von Wespennestern

Wir organisieren die fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespennestern, die sich im Bereich des versicherten Haushaltes befinden und übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu max. 500 € je Versicherungsfall. Wir erbringen keine Leistungen, wenn

a) sich das Nest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann, oder
b) die Entfernung bzw. Umsiedlung des Nests aus rechtlichen Gründen, z.B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

E8 Einbruch

Werden infolge eines versuchten oder vollbrachten, polizeilich gemeldeten Einbruchs in den versicherten Haushalt Sicherungsmaßnahmen erforderlich, um den versicherten Haushalt vor weiteren Schäden zu schützen, organisieren wir

a) die provisorische Sicherung der Wohnungstür durch einen Schlüsseldienst,
b) die provisorische Sicherung von Fenstern durch einen Glasereibetrieb,
c) die Bewachung und Sicherung des versicherten Objektes durch ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen und übernehmen die durch in E8 beschriebenen Leistungen entstehenden Kosten bis max. 500 € je Versicherungsfall.

E9 Dachbeschädigungen durch Sturm

Sind durch Sturm Beschädigungen am Dach des versicherten Hauptwohnsitzes eingetreten und besteht die Gefahr, dass dadurch weitere Schäden am versicherten Objekt auftreten können, organisieren wir die provisorische Sicherung des Daches durch eine Fachfirma und übernehmen die entstehenden Kosten bis max. 500 € je Versicherungsfall.

F Pflichten

F1 Abwendung und Minderung des Schadens

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses musst Du nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Wenn die Umstände dies gestatten, hast Du dazu unsere Anweisungen (auch telefonisch oder online) einzuholen. Von uns erteilte Anweisungen musst Du befolgen, soweit dies für Dich zumutbar ist.

F2 Anzeigepflichten im Schadenfall

Im Schadenfall musst Du

a) uns den Schadeneintritt unverzüglich telefonisch anzeigen,
b) Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der Polizei anzeigen.

F3 Schadenfeststellung

Zur Schadenfeststellung musst Du von uns angeforderte Belege beibringen, soweit Dir deren Beschaffung zugemutet werden kann.

F4 Folgen von Pflichtverletzungen

Wenn Du eine Pflicht vorsätzlich verletzt, erbringen wir keine Leistung. Wenn Du eine Pflicht grob fahrlässig verletzt, kürzen wir die Leistung in dem Verhältnis, das der Schwere des Verschuldens entspricht.
Es bleibt bei der vollen Leistung, wenn Du nachweist, dass

a) Du die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hast oder
b) die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenereignisses, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

G Ausschlüsse

Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

a) die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind;
b) die durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen entstanden sind;
c) die durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen entstanden sind;
d) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Dir bekannt waren;
e) an elektrischen und elektronischen Geräten sowie an Stromverbrauchszählern;
f) außerhalb des versicherten Haushaltes und Schäden für die Du nicht der Träger des Risikos bist.

H Subsidiarität

Die vorliegenden Versicherungsleistungen gelten subsidiär, d. h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z. B. ein anderer Versicherer oder staatlicher Leistungsträger)

- nicht zur Leistung verpflichtet ist oder
- seine Leistungspflicht bestreitet oder
- seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat.

Ein Anspruch auf Leistungen im Rahmen der in diesen Bedingungen genannten Versicherungs- und Assistance Bausteinen besteht somit nicht, soweit die begünstigte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen kann. Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Die begünstigte Person hat alles ihr Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.